

RS Lvwg 2015/6/22 KLVwG-369- 370/9/2015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.2015

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

22.06.2015

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG §7 Abs1

1. WaffG § 7 heute
2. WaffG § 7 gültig ab 01.07.1997

Rechtssatz

Als Führen einer Waffe gilt nicht nur das Tragen am Körper, sondern auch das Beisichhaben in einer mitgeführten Tasche, einem Aktenkoffer oder auch im PKW. Dabei ist es völlig unerheblich, ob die Waffe geladen, halbgeladen oder ungeladen ist. Es spielt auch keine Rolle, ob die Waffe funktionsfähig ist (Grosinger/Siegert/Szymanski, Das neue österreichische Waffenrecht⁴ (2012) S 24; Hickisch, Österreichisches Waffenrecht (1999) S 124; VwGH 29.11.1994, 94/20/0334).

Im gegenständlichen Beschwerdefall hat der Beschwerdeführer die CO2-Pistole in der Mittelkonsole seines Fahrzeuges aufbewahrt. Er hat die Pistole also nicht primär zum Transport im Fahrzeug verstaut, sondern hat er die Waffe generell in seinem Fahrzeug in der Mittelkonsole aufbewahrt. Durch das Verwahren der Waffe in der Mittelkonsole des Fahrzeuges befand sich diese zumindest während des Lenkens des Fahrzeuges in einem solchen Naheverhältnis zum Beschwerdeführer, dass er diese gemäß § 7 Abs. 1 WaffG geführt hat. Im gegenständlichen Beschwerdefall hat der Beschwerdeführer die CO2-Pistole in der Mittelkonsole seines Fahrzeuges aufbewahrt. Er hat die Pistole also nicht primär zum Transport im Fahrzeug verstaut, sondern hat er die Waffe generell in seinem Fahrzeug in der Mittelkonsole aufbewahrt. Durch das Verwahren der Waffe in der Mittelkonsole des Fahrzeuges befand sich diese zumindest während des Lenkens des Fahrzeuges in einem solchen Naheverhältnis zum Beschwerdeführer, dass er diese gemäß Paragraph 7, Absatz eins, WaffG geführt hat.

Schlagworte

Waffe, CO2-Pistole, Fahrzeug, Verwahrung, Transport

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2015:KLVwG.369.370.9.2015

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at